

Hygiene- und Organisationsplan für die Zeit der Coronapandemie

1. Hygieneregeln allgemein

- Die folgenden Regeln werden in der Schule erklärt bzw. die Schüler, Erziehungsberechtigten und alle an der Schule Tätigen werden darüber informiert.

- Bei Anzeichen von Krankheitssymptomen (z.B.: Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) bleiben Schüler, Lehrkräfte sowie an der Schule Tätige zu Hause. (Schule darf nicht betreten werden!)

- Außerdem darf die Schule nicht betreten werden, wenn diese in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder sie einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

- Es wird auf den Mindestabstand geachtet. (1,50 m Abstand)

Die wichtigen Stellen sind mit Abstandspunkten gekennzeichnet.

- Mit den Händen soll nicht in das Gesicht (insbesondere nicht an Mund, Augen und Nase) gefasst werden.

- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln werden vermieden.

- Gegenstände und persönliche Arbeitsmaterialien sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

- Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Lichtschaltern wird möglichst vermieden, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Die Husten- und Niesetikette wird eingehalten:

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch!

Beim Husten oder Niesen wird größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten.

- Auf gründliche Handhygiene (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) wird geachtet! (nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Toiletten-Gang; nach Pausen außerhalb des Klassenzimmers etc.)

Bei der Verwendung von Handdesinfektionsmitteln durch Lehrkräfte sind die jeweiligen Benutzungshinweise zu beachten

- Ein Mund-Nasen-Schutz muss im Schulgebäude von allen in der Schule Tätigen, und den Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts, d.h. auf den Fluren, auf den Toiletten und Treppen getragen werden. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann das Tragen von Mund- und Nasenbedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. (vgl. Schreiben OWA vom 19.06.20) Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

- Im Unterricht kann aufgrund des Sicherheitsabstands auf das Tragen einer Maske

verzichtet werden. Die Maske wird erst abgelegt, wenn alle Schüler an ihrem Platz sitzen.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

- Die Garderoben bleiben leer. Die Jacken der Kinder werden über den Stuhl gehängt. Hausschuhe werden während der Sommermonate nicht verwendet.
- Die Tische sind so zu stellen, dass alle Tische der Gruppe A einen Mindestabstand von 1,50 Metern zueinander aufweisen (für Tische der Gruppe B gilt dies ebenso). Dies gilt auch für die Nutzung von Fachräumen.
- Auf den Tischen kleben die Gruppenbezeichnungen A oder B und die Namen der Kinder.
- Sozialform: Einzelarbeit – auf kooperative Lernformen wird verzichtet. Kinder melden sich bei Fragen oder Anliegen.
- Vor jeder Schulstunde insbesondere während der großen Pause wird bei ganz geöffnetem Fenster stoßgelüftet. Kippstellung ist nicht ausreichend. Stoßlüften von mindestens 5 Minuten in jeder Schulstunde ist festgelegt!
- Im Verwaltungstrakt, dem Sekretariat (ausgestattet mit Spuckschutz), dem Lehrerzimmer und den Fluren sind die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einzuhalten.
- Folgende Areale der genutzten Schulräume werden mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:
 - Türklinken und Griffe
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle sonstigen Griffbereiche.Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern selbst mit Feuchttüchern zu reinigen.
- Die Müllbehälter werden, wenn möglich täglich geleert.

3. Hygiene im Sanitärbereich:

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. In jedem Toilettenraum befinden sich auch Einmalpapierhandtücher.
- In den Toilettenräumen darf sich nur ein Kind aufhalten, die Abstandspunkte davor regeln den einzuhaltenden Mindestabstand der wartenden Kinder.
- Toilettensitze, Armaturen, Türgriffe, Seifenspender, Waschbecken und Fußböden werden täglich von den Reinigungskräften gereinigt.

4. Infektionsschutz in den Pausen

- Die Notbetreuungsgruppen machen flexibel, aber zeitlich versetzt Pausen.
- Die Klassen machen eine integrierte Pause und führen die Aufsicht über ihre Gruppe.
- Auf dem Hof muss keine Maske getragen werden.

- Auf die Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes wird auch auf dem Hof geachtet. Auf die Benutzung von Spielgeräten aus dem Schuppen (Seile, Bälle, Pedalos, usw.) wird verzichtet.
- In den Frühstückspausen bleiben die Kinder am Platz.
- • Toilettengänge:
 - Kinder gehen einzeln zur Toilette in den dafür vorgesehenen kurzen Toilettenpausen; auf die Einhaltung der Aufsichtspflicht wird dabei geachtet.
 - Abstandsregeln werden an kritischen Stellen beachtet.
 - Im Anschluss an den Toilettengang sollen die Hände dort auch gewaschen werden. Das Händewaschen zu anderen Gelegenheiten muss im Klassenzimmer stattfinden.

5. Unterrichtsfächer:

- Interne Festlegung der Klassenstärke an der Alfonsschule: In den Klassenräumen maximal 12 Schüler, im Pavillon 10 Schüler (offizielle Vorgabe für Grundschule max. 15 Schüler)
- Jedes Kind muss an einem Einzeltisch sitzen und der Abstand muss eingehalten werden.
- Kein Stattfinden von Partner – und Gruppenarbeit möglich!
- Der Unterricht sollte nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe stattfinden
- Der inhaltliche Schwerpunkt wird auf die Fächer D, M, HSU gelegt. Darüber hinaus können Inhalte der Nebenfächer im Rahmen der fächerübergreifenden Gestaltung mit einfließen.
- Momentan kann der Schulsport nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen im besonderen Rahmen stattfinden. (vgl. Schreiben OWA vom 19.06.20) Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
- keine Musikpraxis; Singen in der Gruppe ist bis auf Weiteres nicht möglich. (Beim Benutzen von Musikinstrumenten, ausgeschlossen sind Blasinstrumente, sind diese vorher und nachher in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren).=> Schwerpunkt Musik hören
- Kunst ist nur in Einzelarbeit am eigenen Platz möglich. (keine Materialtische)
- Verkehrsunterricht
Ab sofort sind Schonraumübungen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 sowie die praktische Radfahrausbildung inkl. der Radfahrprüfung in den Jgst. 4 grundsätzlich wieder möglich.

Zu beachten:

- Mindestabstandsregel von 1,5 m ist einzuhalten
- Körperkontakt muss vermieden werden
- Den einzelnen Lerngruppen sollten wenige Lehrkräfte und nach Möglichkeit ein festes Team von Verkehrserzieherinnen und Verkehrserziehern der Polizei zugeordnet sein.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf:

- Die Einschätzung des erhöhten Risikos sowohl bei Schülern als auch Lehrkräften kann nur durch einen Facharzt vorgenommen werden. Bei Arbeitsunfähigkeit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Schwangere dürfen nicht eingesetzt werden.
- Bei speziellen Fragen bitte im Büro melden!

7. Wegeführung:

- Der Amtsmeister sperrt zu Schulbeginn und zum Schulschluss die Außentüren auf, damit kontaktlos durchgegangen werden kann. Kinder verlassen zu Unterrichtsschluss das Schulhaus durch dieselbe Türe wie sie gekommen sind.
- Die Klassen 1abcd und die Klassen 2 abc benutzen bitte das große Tor, neben dem Alfonshort, Einfahrt Alfonsstraße 8, und gehen über den Eckeingang vom Pausenhof in den 2. Stock und dort in ihr vorbereitetes Klassenzimmer oder direkt in den Pavillon.
- Die Klassen 3abc und Klassen 4abc benutzen bitte das große Tor am roten Platz in der Albrechtstraße und gehen über die Außentreppe in den 2. Stock und dort in ihr vorbereitetes Klassenzimmer.
- Der Rückweg erfolgt auf gleichem Wege. Außerhalb des Klassenzimmers im Schulgebäude besteht auf den Gängen, den Fluren und den Toiletten Mundschutzpflicht! Die Schüler und Schülerinnen müssen innerhalb des Klassenraumes keinen Mundschutz tragen. Auf den entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m wird geachtet.
- An kritischen Stellen liegen Abstandsmarkierungen (Punkte) am Boden des Schulhausganges.
 - Unterrichtsbeginn für die 1. Klassen: 8.10 – 10.45Uhr
 - Unterrichtsbeginn für die 2. Klassen: 8.20 – 10:55 Uhr
 - Unterrichtsbeginn für die 3. Klassen: 8.30 – 11.05 Uhr
 - Unterrichtsbeginn für die 4. Klassen: 8.15 – 10:50 Uhr
 - Die Notbetreuung ist zwischen 7.45 und 12:00 Uhr.

8. Konferenzen und Versammlungen:

- Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten (DB in der Aula möglich).
- Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen, falls technisch möglich.
- Klassenelternversammlungen dürfen erst nach Beendigung der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen und nach Genehmigung durch die Schulleitung abgehalten werden. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den vorherigen Konferenzen.

9. Meldepflicht:

- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. den Sorgeberechtigten umgehend mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.
 - Isolationsraum => Umkleide Sport 1. Stock
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V .m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
- Die Allgemeinverfügung des StMGP zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten vom 06.03.2020 ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren.
- Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer

Schülerin bzw. bei einem Schüler zur Anwendung:

- Die minderjährige Schülerin/ der minderjährige Schüler ist sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten von den Mitschülerinnen und- schülern zu trennen. Die Erziehungsberechtigten müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung und häuslichen Isolation hingewiesen werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schüler haben diese die Schule zu verlassen und sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung und häuslichen Isolation hinzuweisen.
- Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten soll(en) sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus/Kinderarzt bzw. die Haus-/Kinderärztin oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z. B.: ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
- Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass diese Schülerin bzw. dieser Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.
- Das Gesundheitsamt trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen z.B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands im Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern, ggf. Schließung der Schule) die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

gez. die Schulleitung

